

Beschlussvorlage

**zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Montag, 19. Juni 2017**

Beratung und Beschlussfassung über die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Seit 2007 wurden daraufhin bundesweit in einer ersten Stufe Lärmaktionspläne für betroffene Gemeinden aufgestellt. In der zweiten Stufe sind diese Lärmaktionspläne nunmehr zu überprüfen und fortzuschreiben.

Für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die jeweiligen Städte und Gemeinden des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) zusammengeschlossen und weitere Gemeinden angeschlossen.

In zwei Informationsveranstaltungen am 7. Februar 2017 in Osterrönfeld für die Städte und Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals und am 9. Februar 2017 in Büdelsdorf für die Städte und Gemeinden nördlich des Nord-Ostsee-Kanals wurden die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden über die bisherigen Ergebnisse informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, selbst Vorschläge zu unterbreiten.

Auf Grundlage dieser Veranstaltungen wurden die Entwürfe der Lärmaktionspläne erarbeitet, die dann in der Zeit vom 23. März - 07. April 2017 in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal öffentlich ausgelegt haben.

Die während dieser Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß beigefügter Abwägungstabelle entsprechend bewertet und ggf. berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung fasst für den Lärmaktionsplan der 2. Stufe der Gemeinde Schülldorf den abschließenden Beschluss.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planung werden von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg getragen.

3. Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Lärmaktionsplan der 2. Stufe der Gemeinde Schülldorf wird beschlossen.

Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Im Auftrage

gez.

Marc Nadolny

Anlage(n):

Abwägungstabelle

Lärmaktionsplan